
Ordnung über die Führung des Professorentitels durch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler gemäß § 35 Absatz 2 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Voraussetzungen	2
§ 3 Verfahren	2
§ 4 Analoge Regelungen	2
§ 5 Inkrafttreten	2

§ 1 Anwendungsbereich

Auf Vorschlag der Fakultät kann das Präsidium geeignete Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragen (§ 35 Absatz 2 Satz 1 NHG). Ihnen kann nach Maßgabe dieser Ordnung gestattet werden, während der Dauer des Dienstverhältnisses den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen (§ 35 Absatz 2 Satz 3 NHG).

§ 2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gestattung der Titelführung sind:

1. die Dauer des Dienstverhältnisses beträgt mindestens zwei Jahre,
2. die wahrzunehmenden Tätigkeiten entsprechen mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors und
3. die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler erfüllt die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 NHG. Die Dauer der bisherigen Lehrtätigkeit an Hochschulen beträgt mindestens drei Jahre.

§ 3 Verfahren

- (1) Der Fakultätsrat beschließt den Vorschlag zur Gestattung der Titelführung und legt ihn – mit einem substantiierten Bericht des Dekanats über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Ziffer 3 dieser Ordnung – über den Senat, der dazu Stellung nimmt und ihn einmal zurückverweisen kann, mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor.
- (2) Das Präsidium entscheidet über den Vorschlag zur Gestattung der Titelführung. Die Gestattung, den Titel Professorin oder Professor während der Dauer des Dienstverhältnisses führen zu dürfen, wird der Gastwissenschaftlerin oder dem Gastwissenschaftler schriftlich durch die Präsidentin oder dem Präsidenten erteilt.

§ 4 Analoge Regelungen

Im Falle einer Regelungslücke finden die Regelungen des NHG und die Richtlinien für Berufungsverfahren der HAWK in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.